

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

### 3. Abschnitt: Zum Handel zugelassene echte Pensionsgeschäfte

[...]

#### 3.1 Special und GC Repo Segment

[...]

##### 3.1.1 ~~General Collateral Repos (GC Repo)~~

~~Für ein GC Repo ist die Beschaffung von Kapital im Rahmen der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen charakteristisch.~~

##### 3.1.1.4 Spezifikationen für ein General Collateral Repo

Bei einem GC Repo verpflichtet sich der Repo-Verkäufer („**Verkäufer**“) zur Übereignung von Wertpapieren gegen Zahlung des Kaufpreises und zur anschließenden Zahlung des Rückkaufpreises an den Repo-Käufer („**Käufer**“) gegen Übereignung von Wertpapieren gleicher Art und Menge. Weiterhin verpflichtet sich der Verkäufer zur Zahlung eines zusätzlichen Repo-Entgeltes (Ziffer 3.1.1.12 Abs. (5) – (7)) an den Käufer.

[...]

##### 3.1.1.12 Kontraktgegenstand

[...]

### **3.1.1.23 Laufzeit**

- (1) ~~Das Anfangs- und Enddatum eines GC Repos muss immer auf einen Handelstag fallen. Als Anfangsdatum eines GC Repos kann der Tag des Geschäftsabschlusses oder ein Tag innerhalb der darauffolgenden 365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres gewählt werden. Als Enddatum kann jeder Handelstag bis einschließlich zu dem von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegten letztmöglichen Enddatum gewählt werden, frühestens jedoch der erste Handelstag nach dem gewählten Anfangsdatum.~~
- (12) Die für GC Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.
- (23) Teilnehmer können das bei Abschluss eines GC Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Ausgenommen hiervon sind Geschäfte mit einer durch den Zusatz „Open“ gekennzeichneten Laufzeitgruppe („**Open Repo-Geschäft**“).

### **3.1.1.34 Erfüllung, Lieferung**

[...]

### **3.1.2 Spezifikationen für ein Special Repo**

~~Für ein Special Repo ist die Beschaffung bestimmter Wertpapiere von einem anderen Teilnehmer charakteristisch. Für die Übereignung der Wertpapiere wird am Laufzeitende ein Entgelt, das sich aus dem Repo-Zinssatz errechnet, gezahlt. Die beiden Teilnehmer verpflichten sich, am Laufzeitende eine gleiche Anzahl und Gattung der ursprünglich übereigneten Wertpapiere gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu übereignen. Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Wertpapiere werden von der Geschäftsführung bestimmt.~~

[...]

[...]

### **3.1.2.2 Laufzeit**

~~Das Anfangs- bzw. Enddatum eines Special Repos muss immer auf einen Handelstag fallen. Als Anfangsdatum eines Special Repos kann der Tag des Geschäftsabschlusses oder ein Tag innerhalb der darauffolgenden 365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres gewählt werden. Als Enddatum kann jeder Handelstag bis einschließlich zu dem von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegten letztmöglichen Enddatum~~

~~gewählt werden, frühestens jedoch der erste Handelstag nach dem gewählten  
Anfangsdatum.~~

(1) Die für Special Repo zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

(2) Teilnehmer können das bei Abschluss eines Special Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand). Ausgenommen hiervon sind Special Repos mit einer durch den Zusatz „Open“ gekennzeichneten Laufzeitgruppe („**Open Repo-Geschäft**“).

### **3.1.2.3 Erfüllung, Lieferung**

Für die Erfüllung und Lieferung von mittels des Handelssystems geschlossenen Special Repos gelten die Regelungen Ziffer 3.1.1.34 inhaltsgleich.

## **3.2 GC Pooling Repo Segment**

[...]

### **3.2.1 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB Basket Repo („GC Pooling ECB Basket Repo“)**

[...]

#### **3.2.1.2 Erfüllung, Lieferung**

Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling ECB Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapiere durch CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM sowohl auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von

CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.34 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

[...]

### **3.2.2 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling ECB EXTendedBasket Repo („GC Pooling ECB EXT. Basket Repo“)**

[...]

#### **3.2.2.2 Erfüllung, Lieferung**

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder von einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.34 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling ECB EXT. Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling ECB EXT. Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

[...]

### **3.2.3 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling International Maximum Quality Basket Repo („GC Pooling INT MXQ Basket Repo“)**

[...]

#### **3.2.3.2 Erfüllung, Lieferung**

Die stückemäßige Belieferung eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder auf Basis der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder einem anderen entsprechenden TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.34 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling INT MXQ Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („**SDS1**“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling INT MXQ Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

[...]

### **3.2.4 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Equity Basket Repo („GC Pooling Equity Basket Repo“)**

[...]

#### **3.2.4.3 Erfüllung, Lieferung**

[...]

- (2) Die Teilnehmer eines GC Pooling Equity Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.34 ergänzend.

[...]

### **3.2.5 Spezifikationen für ein GC Pooling Repo auf einen GC Pooling Cheapest-To-Deliver Basket Repo („GC Pooling CTD Basket Repo“)**

[...]

#### **3.2.5.2 Erfüllung, Lieferung**

Die stückmäßige Belieferung eines GC Pooling CTD Basket Repos erfolgt ausschließlich durch eine automatische Zuteilung und Übereignung bzw. Übertragung der zu liefernden Wertpapieren durch CmaX oder durch ein anderes entsprechendes TPCM auf Basis der Vereinbarungen von CmaX oder der Regeln und Vereinbarungen eines anderen entsprechenden TPCM und über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer. Desgleichen kann die Erfüllung durch die Übertragung von Ansprüchen aus Wertpapierrechnung oder Wertpapiergutschrift erfolgen. Der erforderliche Übertragungsakt richtet sich dabei, unter Berücksichtigung der einschlägigen Kollisionsrechtsnormen, nach dem Grundsatz der Belegenheit des betreffenden Wertpapiers oder des relevanten Kontos. Dabei kann die Belieferung zwecks Erfüllung entsprechend den Maßgaben der involvierten Sicherheitenverwaltungssysteme sowohl auf den hierfür eingerichteten Konten bei CBF als auch bei CBL erfolgen. Die Teilnehmer eines GC Pooling CTD Basket Repos sind sich insoweit über die Übereignung oder Abtretung der entsprechenden Rechtsposition nach den Erfordernissen der jeweils maßgeblichen Rechtsordnung einig und bevollmächtigen die CBF oder CBL zur Vornahme aller Rechtshandlungen im Rahmen des Vollzugs der Übereignung bzw. Übertragung der von CmaX oder ein anderes entsprechendes TPCM ausgewählten Wertpapiere. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.5 und 3.1.1.34 ergänzend. Als maßgeblichen Leistungszeitpunkt eines GC Pooling CTD Basket Repos vereinbaren die Teilnehmer die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des 1. Same Day Settlement-Buchungslaufs des Tages („SDS1“) der CBF oder CBL für den jeweils maßgeblichen Leistungstag. Dies gilt nicht, soweit GC Pooling CTD Basket Repos in der Abwicklungsart Realtime Settlement der CBF oder CBL erfüllt werden.

[...]

### 3.3 Select Invest

[...]

#### 3.3.1 Select Invest Repos

(1) Für Select Invest Repos gelten die Regelungen für

[...]

c) GC Pooling INT MXxQ Basket Repos,

[...]

[...]

### 3.5 eTriParty Repo Segment

[...]

Für den Handel im eTriParty Repo Segment stehen eTriParty Repo-Geschäfte („**eTriParty Repo**“) zur Verfügung. Für einen eTriParty Repo ist die Beschaffung von Kapital im Rahmen der nachfolgend näher beschriebenen Regelungen charakteristisch. Für einen eTriParty Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

#### 3.5.1 ~~Spezifikationen für einen eTriParty Repo~~

~~Für einen eTriParty Repo gelten die Regelungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.~~

##### 3.5.4.1 Kontraktgegenstand

(1) Die Bestimmung der Wertpapiere, die bei einem gehandelten eTriParty Repo übereignet oder anderweitig übertragen werden, wird für den jeweiligen Teilnehmer ausschließlich mittels CmaX automatisch vorgenommen. Ein Anspruch auf Übertragung bestimmter in einem Basket enthaltener Wertpapiere besteht nicht. Ergänzend bestimmen die Teilnehmer die Handelswährung. ~~Die für den jeweiligen Basket zulässigen Handelswährungen werden von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegt. Soweit keine gesonderte Festlegung erfolgt, gilt als Handelswährung der Euro.~~

[...]

(7) Abweichend von Ziffer 3.1.1.12 kann für eTriParty Repos nur ein fester Zinssatz vereinbart werden. Variable Repos stehen nicht zur Verfügung.

### 3.5.4.2 Erfüllung, Lieferung

[...]

- (2) Abweichend von Ziffer 1.5 und 3.1.1.34 ist der Vertragspartner für alle eTriParty Repos die jeweilige Gegenpartei, die mittels des Handelssystems ausgewählt wurde.

### 3.5.4.3 Laufzeit

- ~~(1) Das Anfangs- und Enddatum eines eTriParty Repos muss immer auf einen Handelstag fallen. Als Anfangsdatum eines eTriParty Repos kann der Tag des Geschäftsabschlusses oder ein Tag innerhalb der darauffolgenden 365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres gewählt werden. Als Enddatum kann jeder Handelstag bis einschließlich zu dem von der Geschäftsführung in den Basketspezifikationen festgelegten letztmöglichen Enddatum gewählt werden, frühestens jedoch der erste Handelstag nach dem gewählten Anfangsdatum.~~

- ~~(12)~~ Die für eTriParty Repos zur Verfügung stehenden Laufzeiten legt die Geschäftsführung in den Basketspezifikationen fest.

- ~~(23)~~ Teilnehmer können das bei Abschluss eines eTriParty Repos vereinbarte Anfangs- und Enddatum grundsätzlich nicht nachträglich ändern (not terminable on demand).

### 3.5.4.4 Substitution

[...]

### 3.5.4.5 Re-use

[...]

[...]

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### 6.1 Entgelte

[...]

#### 6.1.4 Transaktionsabhängiges Entgelt für Select Invest

- (1) Dem beteiligten Select Invest Teilnehmer wird ~~pro Select Invest Repo kein~~ transaktionsbezogenes Entgelt in Höhe von 0,006 % (Prozent p.a.) in Rechnung gestellt. Der Gegenseite gemäß 1.3.3 wird ein transaktionsbezogenes Entgelt in Höhe von 0,015% pro



Select Invest Repo in Rechnung gestellt. Das Mindesttransaktionsentgelt je Transaktion beträgt EUR 2540,

bzw. für in USD denominierte Repo-Geschäfte mindestens USD 3514,

bzw. für in CHF denominierte Repo-Geschäfte mindestens CHF 3042,

bzw. für in GBP denominierte Repo-Geschäfte mindestens GBP 208.

[...]

\*\*\*\*\*